

Z. 5843-Pr.2/1974

1654 / A.B.
zu 1669 / J.
Präs. am 17. Juni 1974

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 3. Mai 1974, Nr. 1669/J, betreffend Bezugsvorschüsse, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1) bis 3):

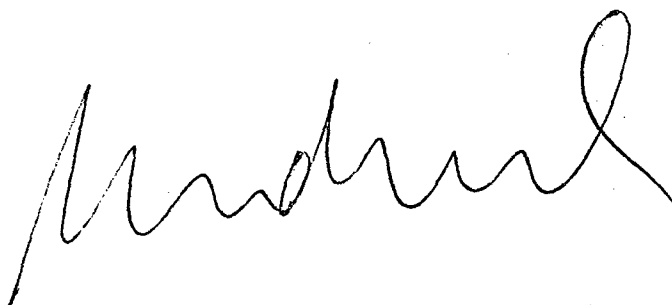
Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits anfangs 1974 von sich aus im Hinblick auf die gestiegenen Baukosten Ermittlungen darüber eingeleitet, in welchem Ausmaß eine Anhebung der mit 40.000 S bestehenden Höchstgrenze für Wohnzweckvorschüsse gerechtfertigt wäre und in welcher Höhe eine solche Erhöhung auch budgetmäßig Deckung findet und somit vertretbar erscheint.

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen sowie in Berücksichtigung der für 1974 erheblich vermehrten Vorschußkreditmittel habe ich mit Rundschreiben vom 7. Juni 1974, Z. 416.000-22/74, die Höchstgrenze für Vorschüsse für Wohnzwecke mit Wirksamkeit vom 1.7.1974 auf 60.000 S erhöht.

Zu 4) bis 6):

Was die Ruhegenußfähigkeit der Dienstzulagen für Lehrer anbelangt, so betrifft die Anfrage offenbar den allgemein gehaltenen Antrag der Bundessektion Pflichtschullehrer an den 7. Gewerkschaftstag der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten B 142, der durch weitere Anträge ergänzt wird. Soweit sich diese Anträge auf die Berücksichtigung der Erzieherzulage bei der Pensionsbemessung beziehen, so wurde die Erzieherzulage bereits durch die 4. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 320/1973, in den Katalog jener Aktivzulagen aufgenommen, die Anspruch

auf eine Ruhegenußzulage nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965 begründen. Derzeit wird im Bundesministerium für Finanzen eine Novelle zum Nebengebührengesetz ausgearbeitet. Diese Novelle steht im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage einer 27. Gehaltsgesetz-Novelle, mit der u.a. für Lehrer, die zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt sind, eine Dienstzulage vorgesehen wird. Diese Dienstzulage ist unter bestimmten Voraussetzungen ruhegenußfähig. Ziel der Novelle ist es, eine Gutschrift nach dem Nebengebührengesetz dann vorzusehen, wenn weder die Voraussetzungen für die Berücksichtigung dieser Zulage bei der Pensionsbemessung vorliegen, noch für diese Lehrer durch die Erwerbung eines Anspruches auf eine ruhegenußfähige Dienstzulage als Leiter oder betrauter Leiter einer Schule eine Abdeckung erfolgt (siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 18 der Regierungsvorlage einer 27. Gehaltsgesetz-Novelle). Im Begutachtungsverfahren, das zu dieser Novelle eingeleitet wurde, hat die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten in ihrer Stellungnahme Ergänzungen vorgeschlagen, die offenbar auf beim Gewerkschaftstag gestellte Anträge zurückgehen. Über diese Vorschläge wird, dem Wunsche des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes entsprechend, zu verhandeln sein.

A large, handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', is written across the lower half of the page.